

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 106/97

Bonn, den 27. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar über die Förde-
rung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom
Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf
keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 14. Juni 1996 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Katar schafft.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Agreement
between the Federal Republic of Germany and the State of Qatar
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Katar –

The Federal Republic of Germany
and
the State of Qatar

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, eingetragene Geschmacksmuster, Marken, Handelsnamen, technische Verfahren, Know-how und Goodwill sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse;
 - e) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen in bezug auf das Hoheitsgebiet und das Meeresgebiet der Vertragsparteien;

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Agreement

1. The term “investments” comprises every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual, commercial and industrial property rights, in particular copyrights, patents, registered designs, trademarks, trade-names, technical processes, know-how, and good will, as well as trade and business secrets;
 - (e) business concessions conferred by law or under contract including concessions to search for, extract and exploit natural resources in the territory and the maritime area of the Contracting Parties;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, sofern die Änderung nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen der Vertragspartei steht, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wird;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Investor“
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
 - (1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - (2) jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,
 - b) in bezug auf den Staat Katar:
 - (1) natürliche Personen, welche die Staatsangehörigkeit des Staates Katar besitzen,
 - (2) jede juristische Person mit der Rechtsstellung einer Gesellschaft, einer Kapitalgesellschaft oder einer staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtung, die im Hoheitsgebiet des Staates Katar nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften gegründet wurde oder mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluß von Staatsangehörigen des Staates Katar stehen,
 - (3) die Regierung des Staates Katar;
4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“

das Hoheitsgebiet sowie das Meeresgebiet jeder Vertragspartei, über das sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

Artikel 2

- (1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Zugelassene Kapitalanlagen genießen den vollen Schutz aus diesem Abkommen. Sie wird Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts in jedem Fall gerecht und billig behandeln.
- (2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Instandhaltung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

- (1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Investoren der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen ihrer eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.
- (2) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.
- (3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder einer sonstigen ähnlichen regionalen Wirtschaftsorganisation oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment, provided that such alteration is not in conflict with the legislation of the Contracting Party in which territory the investment is made;

2. The term “returns” means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. The term “investor” means
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - (1) Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany;
 - (2) any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;
 - (b) in respect of the State of Qatar:
 - (1) physical persons having the nationality of the State of Qatar;
 - (2) any legal person having the status of a company or corporation or public and semipublic entity constituted in the territory of the State of Qatar in accordance with its legislation or being controlled directly or indirectly by nationals of the State of Qatar;
 - (3) the Government of the State of Qatar;
4. The term “territory” means:

The territory of each Contracting Party as well as the maritime area of each Contracting Party over which it exercises sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law.

Article 2

- (1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. Once admitted such investments shall enjoy the full protection of the Agreement. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment in accordance with the principles of international law.
- (2) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of investors of the other Contracting Party.

Article 3

- (1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.
- (2) Neither Contracting Party shall subject investors of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State.
- (3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area or any other similar regional Economic Organization.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlagen unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachprüfbar sein.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by investors of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provisions shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency or revolt shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Investors of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to investors of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) of the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans;
- (d) of the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) of the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting Party makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 7

Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem im Zeitpunkt der Transferierung gültigen Wechselkurs.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Darüber hinaus wird jede Vertragspartei jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung oder das Außerkrafttreten dieses Abkommens sollen, soweit möglich, auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem eine Vertragspartei die Angelegenheit geltend gemacht hat, beigelegt werden, so kann sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

(3) Das betreffende Schiedsgericht wird in jedem Einzelfall wie folgt gebildet: Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter bestellen einvernehmlich einen Angehörigen eines dritten Staates, der zum Obmann des Schiedsgerichts ernannt wird. Alle Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt zu bestellen, zu dem eine Vertragspartei der anderen ihre Absicht notifiziert hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident, sofern er nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und für die Vertragsparteien bindend. Sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den entsprechenden Grundsätzen des Völkerrechts getroffen.

(6) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Auf Verlangen einer Vertragspartei legt es seinen Schiedsspruch aus. Sofern das Gericht nicht unter besonderen Umständen eine anderweitige Entscheidung trifft, tragen die Vertragsparteien die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Honorars der Schieds-

Article 7

Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the current exchange rate prevailing on the date of transfer.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation, shall to the extent that it is more favourable, prevail over this Agreement.

(2) In addition, each Contracting Party shall observe any contractual obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting Party.

Article 9

This Agreement shall also apply to investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Disputes between the Contracting Parties relating to the interpretation, application or termination of this Agreement shall be settled, if possible, through diplomatic channels.

(2) If the dispute has not been settled within a period of six months from the date on which the matter was raised by either Contracting Party, it may be submitted at the request of either Contracting Party to an Arbitral Tribunal.

(3) The said Tribunal shall be created as follows for each specific case: each Contracting Party shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators thus appointed shall appoint by mutual agreement a national of a third country, who shall be designated as Chairman of the Tribunal. All the arbitrators must be appointed within two months from the date of notification by one Contracting Party to the other Contracting Party of its intention to submit the disagreement to arbitration.

(4) If the periods specified in the foregoing paragraph above have not been observed, either Contracting Party shall, in the absence of any other agreement invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party, or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President, who is not a national of either Contracting Party, shall make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The Tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. These decisions shall be final and legally binding upon the Contracting Parties. They shall be taken in conformity with the provisions of this Agreement, and the related principles of international law.

(6) The Tribunal shall set its own rules of procedure. It shall interpret its award at the request of either Contracting Party. Unless otherwise decided by the Tribunal, in accordance with special circumstances, the legal costs, including the fees of the arbitrators, shall be shared equally between the two Contracting

richter, zu gleichen Teilen. Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, tritt das Schiedsgericht am Sitz des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (Niederlande) zusammen.

Artikel 11

(1) Jeder Rechtsstreit, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei entsteht, soll zwischen den beiden betroffenen Parteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer schriftlichen Geltendmachung durch die eine oder andere der Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Partei dem Schiedsverfahren des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) unterworfen, das durch das am 18. März 1965 in Washington unterzeichnete Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten errichtet wurde.

(3) Findet das in Absatz 2 genannte Übereinkommen keine Anwendung, so ist die Streitigkeit von einem von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgericht beizulegen. Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

- a) Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter bestellen einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates sein muß und von den beiden Parteien zum Obmann des Schiedsgerichts ernannt wird. Alle Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt zu bestellen, zu dem die eine Partei der anderen ihre Absicht notifiziert hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
- b) Werden die unter Buchstabe a genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Partei den Präsidenten der Internationalen Handelskammer in Paris bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind endgültig und für die Parteien bindend; sie sind nach innerstaatlichem Recht zu vollstrecken. Sie sind in Übereinstimmung mit diesem Abkommen, den Rechtsvorschriften der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei und den Grundsätzen des Völkerrechts zu treffen.

(4) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Auf Verlangen einer der Parteien legt es seinen Schiedsspruch aus. Sofern das Gericht nicht unter besonderen Umständen eine anderweitige Entscheidung trifft, tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Honorars der Schiedsrichter, zu gleichen Teilen. Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, tritt das Schiedsgericht am Sitz des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (Niederlande) zusammen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Doha ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Parties. Unless otherwise agreed by the Contracting Parties, the venue of arbitration is the seat of the Permanent Court of Arbitration in the Hague (Netherlands).

Article 11

(1) Any legal dispute arising directly out of an investment between one Contracting Party and an investor of the other Contracting Party should be settled amicably between the two parties concerned.

(2) If this dispute has not been settled within a period of six months from the date at which it was raised in writing by one or other parties to the dispute, it shall be submitted, at the request of either party to the arbitration of the International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID), created by the Convention for the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, signed in Washington on March 18, 1965.

(3) In case the Convention mentioned in the foregoing paragraph is not applicable, then the dispute shall be settled by an ad hoc arbitration. The ad hoc Arbitral Tribunal shall be established as follows:

- (a) Each party to the dispute shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators thus appointed shall appoint by mutual agreement a third arbitrator, who must be a national of a third country, and who shall be designated as Chairman of the Tribunal by the two parties. All the arbitrators must be appointed within two months from the date of notification by one party to the other party of its intention to submit the dispute to arbitration.
- (b) If the periods specified in Section (a) here above have not been met, either party, in the absence of any other agreement, shall invite the Chairman of the International Chamber of Commerce of Paris to make the necessary appointments.
- (c) The Tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. These decisions shall be final and legally binding upon the parties and shall be enforced in accordance with domestic law. They shall be taken in conformity with the provisions of this Agreement, the laws of the Contracting Party to the dispute and the principles of international law.

(4) The Tribunal shall set its rules of procedure in conformity with the Arbitration Rules of the United Nations Commission for International Trade Law (UNCITRAL). The Tribunal shall interpret its award at the request of either party. Unless otherwise decided by the Tribunal, in accordance with special circumstances, the legal costs, including the fees of the arbitrators, shall be shared equally between the two parties. Unless otherwise agreed by the parties the venue of arbitration is the seat of the Permanent Court of Arbitration in the Hague (Netherlands).

Article 12

This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

Article 13

(1) This Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Doha.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months notice.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Agreement.

Geschehen zu Bonn am 14. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn on this 14th of June, 1996 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Helmut Schäfer
Lorenz Schomerus

Für den Staat Katar
For the State of Qatar

Mohammed Bin Khalifa Al-Thani

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Instandhaltung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Investoren auszudehnen.
- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Zu Artikel 4

- a) In bezug auf den Staat Katar muß die Rechtmäßigkeit einer Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme in einem ordentlichen Rechtsverfahren im Rahmen der Rechtsvorschriften des Staates Katar nachprüfbar sein, sofern der Investor und der Staat Katar keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.
- b) Um Unsicherheiten auszuschließen, gelten als Enteignung auch Fälle, in denen eine Vertragspartei Vermögenswerte einer Gesellschaft oder eines Unternehmens in ihrem Hoheitsgebiet enteignet, in der oder dem ein Investor der anderen Vertragspartei eine Kapitalanlage, einschließlich Beteiligungen in Form von Aktien, hat.

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the State of Qatar concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Agreement.

(1) Ad Article 1

- a) Returns from the investment and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 3

- a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.
- c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment in connection with an investment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(3) Ad Article 4

- a) With regard to the State of Qatar the legality of any expropriation, nationalization or comparable measure shall be subject to review by due process of law within the limits prescribed by the law of the State of Qatar if not otherwise agreed by the investor and the State of Qatar.
- b) For the avoidance of doubt, expropriation shall include situations where a Contracting Party expropriates the assets of a company or enterprise in its territory in which an investor of the other Contracting Party has an investment, including through the ownership of shares.

(4) Zu Artikel 7

- a) Der gültige Wechselkurs nach Artikel 7 soll den dem IWF regelmäßig mitgeteilten marktüblichen Kursen entsprechen.
- b) Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer von Geldmitteln in Landeswährung oder Devisen aus inländischen Konten, wenn dieser Transfer innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die betreffende Partei die inländische Bank anweist, die vorstehend genannten Geldmittel zu transferieren; sie darf zwei Monate nicht überschreiten.

(5) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Abkommens angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

Geschehen zu Bonn am 14. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(4) Ad Article 7

- (a) The current exchange rate of Article 7 should be reflected by the market rates notified on a regular basis to the IMF.
- (b) A transfer of funds paid in a local account either in local or foreign currency shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day of the relevant order given by the party concerned to the local bank to transfer the above mentioned funds and shall not exceed two months.

(5) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Agreement or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Agreement are invested;
- (b) persons travelling in connection with an investment.

Done at Bonn on 14th of June, 1996 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Helmut Schäfer
Lorenz Schomerus

Für den Staat Katar
For the State of Qatar

Mohammed Bin Khalifa Al-Thani

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das deutsch-katarische Investitionsförderungs- und -schutzabkommen dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem es günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen schafft. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Das Abkommen gewährleistet den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz, indem es bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt.

Es ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzabkommen besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Katar entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher anderer Verträge mit Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Abkommensbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 13 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Investor“ und „Hoheitsgebiet“. Im Falle Katars gilt auch dessen Regierung als Investor. Nach der Definition des Hoheitsgebiets gilt das Abkommen auch in den Meeresgebieten jeder Vertragspartei, soweit das Völkerrecht die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Nach Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Zugelassene Kapitalanlagen genießen den vollen Schutz des Abkommens. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In der Protokollnummer 2 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 2 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünsti-

gungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 2 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und gewährt den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Gemäß Protokollnummer 3 Buchstabe a behält sich der Staat Katar das Recht vor, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Enteignung nur insoweit zuzulassen, als dies mit den nationalen Rechtsvorschriften in Einklang steht. Eine Entschädigungspflicht besteht gemäß Protokollnummer 3 Buchstabe b auch bei der Enteignung eines Unternehmens, an dem der Investor beteiligt ist, einschließlich der Beteiligung in Form von Aktien. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Danach werden die Konvertierung in Devisen sowie der Transfer von Kapital und Erträgen, der Rückzahlung von Darlehen, des Erlöses im Falle der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage sowie der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen gewährleistet.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Der Transfer nach Artikel 4, 5 oder 6 ist unverzüglich zu dem im Zeitpunkt der Transferierung gültigen Wechselkurs durchzuführen. Nach Protokollnummer 4 Buchstabe a soll dieser Kurs den marktüblichen Kursen entsprechen, die dem IWF regelmäßig mitgeteilt werden. Gemäß Protokollnummer 4 Buchstabe b darf die Transferfrist ab Erteilung des Transferauftrags an die Bank zwei Monate nicht überschreiten.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrecht-

lichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Das Abkommen gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, die Anwendung oder das Außerkrafttreten des Abkommens vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 12

Das Abkommen enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 5 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.